

Aktenzeichen:  
51 O 13/26



## Landgericht Stuttgart

### Beschluss

In dem Verfahren

**Pro Rauchfrei e.V.**, vertreten durch deren Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinberger, Birkenstraße 7, 94539 Grafing  
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mueller.legal Rechtsanwälte Partnerschaft**, Mauerstraße 66, 10117 Berlin,  
Gz.: VRS-26-002191

gegen

Mate **Pavlovic**, Betreiber des Restaurants "Letzte Instanz", Arlbergstraße 38, 70732 Stuttgart  
- Antragsgegner -

wegen UWG, Unterlassung wegen Verstoßes gegen § 20a TabakerzG

hat das Landgericht Stuttgart - 51. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Mosthaf, die Richterin am Landgericht Falkenecker-Klump und die Richterin am Amtsgericht Dr. Mühlbauer am 27.01.2026 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

**untersagt,**

im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und / oder Nachfüllbehälter zu betreiben, wenn dies geschieht wie dargestellt in der diesem Beschluss beigefügten Abmahnung des Antragstellers vom 09.01.2026 (ASt 6, Zeichen des Antragstellers: VRS-26-002191) und den in Anlage ASt 5 enthaltenen Lichtbildern.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss sind zuzustellen:  
Antragsschrift vom 23.01.2026  
Anlagen ASt 1 bis 7 in lesbarer Form

## Gründe:

Der Beschluss beruht auf §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, 3 Abs. 1, 3a UWG i.V.m. § 20a S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 9 TabakerzG i.V.m. § 12 UWG i.V.m. §§ 935, 937 Abs. 3, 938, 940 ZPO.

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 23.01.2026 sowie die damit vorgelegten Unterlagen, insbesondere das Abmahnschreiben vom 09.01.2026 (ASt 6) zusammen mit den Lichtbildern in Anlage ASt 5 Bezug genommen.

Ergänzend wird wie folgt ausgeführt:

1.

Die Entscheidung ergeht wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung gemäß § 937 Abs. 2 ZPO.

Das außergerichtliche Abmahnschreiben vom 09.01.2026 hat genau diejenigen Handlungen umfasst, die der Kläger nun mit dem vorliegenden Eilverfahren vom Antragsgegner unterbunden haben möchte. Dem Antragsgegner war damit bereits durch die Abmahnung die Möglichkeit eingeräumt, alles für die nun gerichtliche Entscheidung Erhebliche vorzutragen, weshalb der Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit auch dadurch ausreichend beachtet ist (vgl. hierzu BVerfG - 2. Kammer des Ersten Senats -, Beschl. v. 27.7.2020 – 1 BvR 1379/20, GRUR 2020, 1119, beck-online RN 21-22; Anders/Gehle/Becker, 84. Aufl. 2026, ZPO § 937 Rn. 9, beck-online).

2.

Die Kammer hat im Rahmen des hier vorliegenden Eilverfahrens gemäß § 938 Abs. 1 ZPO im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums den Antrag konkretisiert und zur Klarstellung des vom Antragsgegner zu unterlassenden verbotenen Handelns den Tenor ergänzt um den Inhalt des Abmahnschreibens und die mit Anlage ASt 5 vorgelegten Lichtbilder.

Ein Unterlassungsantrag, der lediglich den Wortlaut des gesetzlichen Verbotstatbestands wiederholt, ist zwar grundsätzlich zu unbestimmt, da eine solche Antragsformulierung sich vollständig von der beanstandeten Verletzungshandlung löst. Ausnahmsweise ist ein gesetzeswiederholender Unterlassungsantrag aber hinreichend bestimmt, und zwar dann, wenn der Kläger hinreichend deutlich macht, dass er nicht ein Verbot im Umfang des Gesetzeswortlauts beansprucht, sondern sich mit seinem Unterlassungsbegehren an der konkreten Verletzungshandlung orientiert (BGH, Urt. v. 11.6.2015 – I ZR 226/13, GRUR 2016, 88, beck-online, Rn 13; Götting/Nordemann, UWG, Handkommentar, Vorbemerkungen zu § 12, beck-online).

Durch den Inhalt des Abmahnschreibens und die Vorlage der entsprechenden Lichtbilder mit ASt 5, auf die sich der Antragsteller in seinem Antrag vom 23.01.2026 bezieht, hat dieser in ausreichendem Maß die Tatsachen für den zu sichernden Anspruch sowie die Notwendigkeit der Sicherung dargelegt (vgl. hierzu Anders/Gehle/Becker, 84. Aufl. 2026, ZPO § 938 Rn. 3, beck-online). Er hat sich bei seinem Antrag an der konkreten Verletzungshandlung orientiert. Damit ist sein Antrag zulässig, aber wie im Tenor ersichtlich entsprechend zu konkretisieren.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden,

wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Mosthaf  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Falkenecker-Klamp  
Richterin  
am Landgericht

Dr. Mühlbauer  
Richterin  
am Amtsgericht